

Zuständigkeitsordnung der Wallfahrtsstadt Werl

Aufgrund des § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Art 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV.NRW.S.218b) hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl am 04.11.2020 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1 – Zuständigkeiten des Rates

1. Der Rat ist zuständig für alle örtlichen Angelegenheiten der Wallfahrtsstadt Werl, soweit diese nicht nach der Gemeindeordnung, anderen Rechtsvorschriften, Ratsbeschlüssen oder dieser Zuständigkeitsordnung einem Ausschuss oder dem/der Bürgermeister*in übertragen sind.
2. Der Rat ist berechtigt, jede Angelegenheit, die durch diese Zuständigkeitsordnung auf einen Ausschuss oder auf den/die Bürgermeister*in zur Entscheidung übertragen ist, im Einzelfall durch Beschluss wieder an sich zu ziehen.
3. Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates obliegen, bedürfen einer Vorbefassung durch einen Ausschuss nicht, sofern sie wegen fehlender Komplexität auch ohne weitere fachliche Vorberatung durch den Rat entschieden werden können oder der Rat auf eine Vorberatung verzichtet.
Bei Angelegenheiten der städt. Beteiligungen BBG, GWS und Stadtwerke ersetzt die Beschlussfassung des Aufsichtsrates die Vorbefassung durch einen Ausschuss.
4. Der/Die Bürgermeister*in erstattet dem Rat halbjährlich Bericht über durchgeführte bzw. nicht durchgeführte Beschlüsse.

§ 2 – Verfahrensgrundsätze

1. Jede Angelegenheit wird grundsätzlich nur in einem Fachausschuss beraten. In Einzelfällen kann bei sich überschneidenden Zuständigkeiten auf Empfehlung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin auch eine gemeinsame Sitzung mehrerer Fachausschüsse abgehalten werden. Wird in einem solchen Fall eine Abstimmung erforderlich, ist getrennt nach Fachausschüssen abzustimmen.
Der Hauptausschuss befasst sich grundsätzlich nur mit Angelegenheiten, die ihm nach dieser Zuständigkeitsordnung übertragen sind.
2. Fehlt in einer Angelegenheit Einvernehmen über die Beratungs- oder Entscheidungszuständigkeit, bestimmt der Hauptausschuss den zuständigen Ausschuss oder zieht die Angelegenheit an sich.
3. Der Hauptausschuss und die Fachausschüsse können im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnis generell oder im Einzelfall bestimmte Angelegenheiten auf den/die Bürgermeister*in übertragen.

§ 3 – Ausschüsse

1. Der Rat bildet gem. § 57 GO NW sowie besonderer gesetzlicher Bestimmungen folgende Ausschüsse:

Ausschüsse	Mitgliederzahl
Hauptausschuss (der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Finanzausschusses wahr)	14 + Bürgermeister
Rechnungsprüfungsausschuss	13
Schul- und Sportausschuss	17 + 3 beratende Mitglieder § 85 SchulG und grundsätzlich bis zu 4 s. E.
Ausschuss für Jugend, Familie, Soziales und Kultur	15 und grundsätzlich bis zu 4 s.E.
Betriebsausschuss	15
Planungs-, Bau- u. Stadtentwicklungsausschuss	17 und grundsätzlich bis zu 4 sE + 2 svB (Denkmalpflege) + GF GWS (permanenter Berater)
Umwelt-u. Klimaausschuss	15 + bis zu 4 s.E.
Wahlausschuss	10 + Wahlleiter
Wahlprüfungsausschuss	13
Interkommunaler Kulturausschuss (gebildet gem. ö.r. Vereinbarung zwischen der Wallfahrtsstadt Werl und den Gemeinden Wickede/Ruhr und Ense)	8 (4 Mitglieder der Stadt Werl) zzgl. ber. Mitglieder

Daneben wird gem. § 27 GO NRW ein Integrationsrat gebildet, bestehend aus 9 gewählten Migrantenvvertreter/innen und 6 Ratsmitgliedern

2. Der Rat kann in besonderen Fällen Sonderausschüsse, Kommissionen oder Arbeitsgruppen zeitlich befristet einsetzen und deren Besetzung jeweils im Einzelfall festlegen.

Folgende Gremien werden darüber hinaus unbefristet gebildet:
Seniorenforum,
Arbeitsgruppe Umwelt.

Die Kommissionen/Arbeitskreise etc. können nur Entscheidungsvorschläge für die jeweils zuständigen Ausschüsse erarbeiten.

3. Entscheidungen der Ausschüsse mit finanziellen Auswirkungen müssen sich im Rahmen der durch den Haushaltsplan/Haushaltssanierungsplan etc. bereitgestellten Haushaltsmittel halten.
4. Der Rat ermächtigt die Ausschüsse, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs die Entscheidung dem/der Bürgermeister*in zu übertragen (§ 41 Abs. 2 S. 2 GO NRW)

§ 4 – Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss entscheidet im Rahmen der jeweils haushaltsrechtlichen Ermächtigung über folgende Angelegenheiten:
 - a. Richtlinien für Ehrungen der Stadt bei Ehe-, Alters- und sonstigen Jubiläen,
 - b. Richtlinien über die Benutzung städtischer Gebäude, Räume Einrichtungen durch Dritte, sofern keine eigenst. Nutzungs- und Entgeltordnungen auf der Grundlage entsprechender Fachausschussbeschlüsse bestehen.
 - c. Stundungen bis zu 12 Monaten und einem Stundungsbetrag über 100.000 €, bzw. bis zu 24 Monaten und einem Stundungsbetrag über 50.000 €,
 - d. Stundungen ohne Rücksicht auf die Höhe, wenn sie sich über 24 Monate hinausziehen,
 - e. befristete Niederschlagungen von Forderungen über 25.000 €, unbefristete Niederschlagungen sowie Erlass ab 5.000 €,
 - f. einmalige Zuschüsse über 5.000 €, soweit kein anderer Ausschuss zuständig ist bzw. keine besonderen Richtlinien vorliegen,
 - g. Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung oder anderen gesetzlichen Vorschriften weder dem Rat noch einem anderen Ausschuss zugewiesen sind,
 - h. Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NW, Die Zuständigkeit der Ausschüsse und des/der Bürgermeister*in bleiben dabei unberührt
 - i. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken, wenn der Vertragswert 50.000 € übersteigt,
 - j. Nutzungs- und Entgeltordnung für die Stadthalle Werl.
2. Der Hauptausschuss berät die Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates vorbehalten sind, soweit kein Empfehlungsbeschluss eines Fachausschusses (bei Beteiligungen: des Aufsichtsrats) vorliegt. Das sind insbesondere die Aufgaben, die sich aus dem Zuständigkeitskatalog des § 41 GO NW ergeben. Dazu gehören auch die Beratungen zum Erlass der Haushaltssatzung und zur Aufstellung etwaiger Haushaltssicherungskonzepte oder Haushaltssanierungspläne sowie haushalts-, kassen- und steuerrechtliche Angelegenheiten von grds. Bedeutung. Unabhängig davon gilt die Regelung des § 1 Abs. 3 S.1 dieser Zuständigkeitsordnung.

Der Hauptausschuss berät zudem die Errichtung, die Erweiterung, den Umbau und die Modernisierung, größere Instandsetzungen und größere Unterhaltungen städtischer Gebäude, soweit kein anderer Ausschuss zuständig ist.

Der Hauptausschuss berät weiterhin insbesondere über Grundzüge der allgemeinen Stadtentwicklung und die Integration der Fachplanungen in die gesamtstädtische Entwicklungsstrategie. Dies gilt insbesondere für Angelegenheiten und Grundsatzfragen von hohem Querschnittcharakter (Bündelungs- und Koordinierungsfunktion) und Projekte von gesamtstädtischer, überörtlicher oder regionaler Bedeutung.

§ 5 – Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist für die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben zuständig. Er erledigt die ihm vom Rat in Einzelfällen übertragenen Aufgaben.

§ 6 – Schul- und Sportausschuss

1. Der Ausschuss entscheidet in folgenden Schulangelegenheiten:
 - a) Bezeichnung (Namensgebung) städt. Schulen,
 - b) grundsätzliche Fragen der Schülerbeförderung,
 - c) Besetzung von Schulleitungsstellen an städtischen Schulen (§ 61 Schulgesetz),
 - d) Erstellung bzw. Überarbeitung von Sportförderungsrichtlinien,
 - e) Begrenzung von Schuleingangsklassen

2. Der Ausschuss berät die Schul- und Sportangelegenheiten, die vom Rat zu entscheiden sind, insbesondere:
 - a) Schulentwicklungsplan,
 - b) Bildung von Schuleinzugsbereichen,
 - c) Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen,
 - d) Gebührenordnung für städtische Sportstätten
 - e) Planung von Schulbaumaßnahmen, Sporthallen und sonstiger städt. Sporteinrichtungen einschl. Instandsetzungen größeren Umfangs,
 - f) Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen im Schulwesen und von Verträgen mit anderen Schulträgern.

§ 7 – Ausschuss für Jugend, Familie, Soziales und Kultur

1. Der Ausschuss entscheidet über folgende Jugend-, Familien-, Sozial- und Kulturangelegenheiten:
 - a) Zusammenarbeit mit Trägern der Sozial-, Jugend-, Familien- und Seniorenhilfe,
 - b) Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen für Familien, Senioren und Jugend,
 - c) Öffnungszeiten/Nutzungsordnung der Stadtbücherei,
 - d) Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen.

2. Der Ausschuss berät die Angelegenheiten für Jugend, Familie, Soziales und Kultur, die vom Rat zu entscheiden sind, z.B.:
 - a) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung in den Bereichen des Sozialwesens, der Jugend-, Familien- und Seniorenhilfe,
 - b) Spielplatzbedarfsplanung,
 - c) grundsätzliche Angelegenheiten im Rahmen der Inklusion,
 - d) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
 - des allgemeinen Kulturbereichs,
 - der Stadtbücherei,
 - des Städt. Museums Am Rykenberg Wendelin-Leidinger-Haus,
 - der Förderung der Volks- und Heimatpflege, Pflege des Brauchtums und des Heimatgedankens sowie der Wallfahrt, Kunst an städtischen Gebäuden

§ 8 – Integrationsrat

1. Der Integrationsrat nimmt Stellung zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin vorgelegt werden.
2. Er kann Anfragen oder Anträge an den/die Bürgermeister*in, den Rat oder die Ausschüsse stellen.
3. Der Integrationsrat begleitet Maßnahmen oder organisiert Veranstaltungen, die den interkulturellen Dialog fördern. Hierzu kann er im Rahmen seines Budgets über die Verteilung von Mitteln für die Arbeit von interkulturellen Zentren, Vereinen und Initiativen entscheiden.
4. Der Integrationsrat ist für die Mitwirkung bei der Festlegung der Arbeitsschwerpunkte der Kommunalen Integrationszentren zuständig (z.B. Fortschreibung des Integrationskonzeptes, Verleihung des Integrationspreises des Kreises Soest).

§ 9 – Betriebsausschuss

1. Der Betriebsausschuss entscheidet im Rahmen der Festsetzungen des Wirtschaftsplans über folgende Angelegenheiten, die dem Kommunalbetrieb Werl durch Betriebssatzung übertragen wurden:
 - a) Kanalbauprogramm,
 - b) wesentliche Angelegenheiten der Gebührenhaushalte mit Ausnahme der entsprechenden Satzungen,
 - c) grundsätzliche Angelegenheiten der Gewässerunterhaltung und des Gewässerschutzes,
 - d) Abfallwirtschaft (manueller Bereich),
 - e) Grundsatzfragen der Straßenreinigung,
 - f) Maßnahmen im Landschafts- und Grünflächenbau (einschl. Friedhöfe),
 - g) Angelegenheiten der Forstwirtschaft,
 - h) Investitionsentscheidungen im Sinne von § 1 Abs. 2 der Betriebssatzung, sofern nicht die Zuständigkeit eines anderen Fachausschusses gegeben ist.

- i) Zustimmung zu Verträgen, die keine Vergaben darstellen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 75.000,00 € übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind,
 - j) Zustimmung zum Abschluss von Vergleichen bei einer Vergleichssumme über 7.500,00 €.
 - k) Entlastung der Betriebsleitung
2. Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates vorbehalten sind, insbesondere:
- a) Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplanes
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Betriebsausschusses
 - c) Erlass, Aufhebung und Änderung von Satzungen aus dem Aufgabenbereich des KBW (Entwässerung, Abfallbeseitigung, Straßenreinigung, Friedhof),
 - d) Abwasserbeseitigungskonzepte,
 - e) Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten ab Besoldungsgruppe A 12 LBesG und Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten ab Entgeltgruppe 13 TVöD-VKA sowie betriebsbedingte Kündigungen von tariflich Beschäftigten für den KBW.

§ 10 – Planungs-, Bau- und Stadtentwicklungsausschuss

1. Der Ausschuss entscheidet über folgende Planungs-, Bau – und Stadtentwicklungsangelegenheiten:
- a) Planung, Bau und größere Instandsetzung vorhandener bzw. in den Bebauungsplänen vorgesehene Straßen und Wege (incl. Brücken, ÖPNV-Einrichtungen)
 - b) Stellungnahme in bedeutenden Plan- und Planfeststellungsverfahren anderer Verfahrensträger
 - c) frühzeitige Bürgerbeteiligungen gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch,
 - d) Freigabe beitragspflichtiger Tiefbaumaßnahmen zur Bürgerinformation,
 - e) Offenlegungsbeschlüsse im Bauleitverfahren und in weiteren Verfahren auf der Grundlage des Baugesetzbuches
 - f) Aufgaben des Denkmalschutzes,
 - g) Koordination des Ausbaus des Glasfasernetzes unter Berücksichtigung der Entscheidungszuständigkeit anderer Gremien.
 - h) Entwicklung von Konzepten zur Überplanung von Brachflächen
2. Der Ausschuss berät über alle Planungs- und Bauangelegenheiten, die der Entscheidung des Rates vorbehalten sind:
- a) Fachkonzepte (z.B. Rahmenpläne, städtebauliche Konzepte, Verkehrs-, Straßenbeleuchtungs-, konzepte),
 - b) Einleitung von Verfahren zur bzw. die Aufstellung, der Erlass sowie die Aufhebung und Änderung von vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplänen, von Satzungen auf Grundlage des Baugesetzbuches,

- c) Wohnumfeld- und Dorferneuerungsprogramme, Sanierung- und Entwicklungsmaßnahmen einschl. der notwendigen Satzungen.
- d) Aufstellungsbeschlüsse in Bauleitverfahren und in weiteren Verfahren auf der Grundlage des Baugesetzbuches,
- e) Einrichtung bzw. Aufhebung von Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen
- f) Verkehrsregelungen größerer Art (z.B. Errichtung verkehrsberuhigter Bereiche, Tempo-30-Zonen, Signalanlagen, Einbahnstraßen)
- g) Grundsätzliche Angelegenheiten der Innenstadtentwicklung unter Berücksichtigung des § 4 Ziffer 2 dieser Zuständigkeitsordnung.

§ 11 Umwelt- und Klimaausschuss

1. Der Ausschuss entscheidet in folgenden Umweltangelegenheiten:
 - a) größere Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zu den Themen Umweltschutz und Klimaschutz und der Klimafolgenanpassung
 - b) Richtlinien zur Vergabe des Umweltpreises
2. Der Ausschuss berät über alle Umweltangelegenheiten, die der Entscheidung des Rates vorbehalten sind, insbesondere
 - a) Angelegenheiten des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung
 - b) Kompensationsflächenkonzepte
 - c) Satzungen und Ordnungsbehördliche Verordnungen, in denen umweltbedeutsame Angelegenheiten geregelt werden.
 - d) Biotopangelegenheiten
 - e) Angelegenheiten des Baumschutzes,
 - f) Angelegenheiten des Immissionsschutzes,
 - g) sonstige Angelegenheiten des Klimaschutzes und der Landschaftspflege
 - h) Berichte des städt. Klimaschutzmanagers

§ 12 – Wahlausschuss

Die Zuständigkeit und Entscheidungsbefugnisse des Wahlausschusses ergeben sich aus dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13 – Wahlprüfungsausschuss

Die Zuständigkeit und Entscheidungsbefugnisse des Wahlprüfungsausschusses ergeben sich aus dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14 – Interkommunaler Kulturausschuss

Der Interkommunale Kulturausschuss berät über Angelegenheiten der Volkshochschule Werl-Wickede (Ruhr)-Ense sowie der Musikschule Werl-Wickede (Ruhr)-Ense. Zuständigkeit

und Entscheidungsbefugnisse des Interkommunalen Kulturausschusses ergeben sich aus den jeweils gültigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen.

§ 15 – Bürgermeister*in

Der/Die Bürgermeister*in ist für die Durchführung der Aufgaben zuständig, die kraft Gesetzes auf ihn/sie übertragen sind bzw. als auf ihn/sie übertragen gelten. Der/Die Bürgermeister*in entscheidet insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

1. Ablehnungsgründe zur Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes nach § 29 GO NW,
2. Widerspruchsverfahren in beamtenrechtlichen Angelegenheiten,
3. allen beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Angelegenheiten, die nicht dem Rat vorbehalten sind,
4. Vergabe von Lieferungen und Leistungen auf der Grundlage der Vergabeordnung,
5. Genehmigung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben (§ 82 GO NW) bis zu einem Betrag von 50.000 €.
6. Als geringfügige über- und außerplanmäßige Ausgaben, deren Deckung im lfd. Haushaltsjahr nicht gewährleistet sein muss und die dem Rat nicht zur Kenntnis zu geben sind, gelten Beträge bis 5.000 € pro Basisabrechnungsobjekt
7. Stundungen bis 2.500 € unbefristet,
 - 7.1 Stundungen bis zu 12 Monaten und bis 100.000 €,
 - 7.2 Stundungen bis zu 24 Monaten und bis 50.000 €,
8. befristete Niederschlagungen bis zu 25.000 € und unbefristete Niederschlagungen sowie Erlass bis zu 5.000 €,
9. sonstige einmalige Zuschüsse bis zu 5.000 € (im Rahmen der bereitstehenden Mittel),
10. Führung von Rechtsstreitigkeiten und damit verbundener Abschluss von Vergleichen,
11. Löschungsbewilligungen, Vorrangearräumungen und Abtretungserklärungen,
12. Stundung, Aussetzung, Erlass von Geldforderungen, wenn der Erlass in einem Gesetz oder in einer Rechtsverordnung vorgeschrieben ist,
13. Aufnahme und Prolongation von Darlehen.
14. Verzicht auf die Erhebung von Forderungen in begründeten Einzelfällen bis zu 5.000 €.

§ 16 – Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am 05.11.2020 in Kraft.

Die Zuständigkeitsordnung der Stadt Werl vom 23. April 2015 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Werl, den 05.11.2020

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister